

Satzung des Fördervereins Maler der Eifel

-Stand 01.10.2011-

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Maler der Eifel“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nummer 60 VR 30663 eingetragen; seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Schleiden-Gemünd.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, neben Fachleuten und Experten auch ein breites Laienpublikum mit dem kreativen Schaffen, den Stilrichtungen, Ausdrucksformen und Motiven der bildenden Künstlerinnen und Künstler bekannt zu machen, die sich mit ihrer Arbeit in Vergangenheit oder Gegenwart von der Eifel inspirieren ließen oder für die diese Kulturlandschaft Mittelpunkt ihres künstlerischen Schaffens war bzw. ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Förderverein verwirklicht den o.g. Satzungszweck insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben und die Bereitstellung nachstehend genannter Angebote und Programme:

- a) Systematische Recherche und Sammlung von Daten, Informationen, Dokumenten und anderen Unterlagen zu den der Eifel verbundenen bildenden Künstlern, insbesondere den sog. Eifelmalern.
- b) Ständige und wechselnde Ausstellungen mit Werken von bildenden Künstlern und Motiven der Eifel.
- c) Durchführung kultureller Veranstaltungsprogramme.
- d) Betrieb einer Malschule.
- e) Aufbau einer Präsenzbibliothek zum Thema „Eifermalerei“.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organmitgliedertätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuer-rechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Jeder Beschluss über Satzungsänderungen ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister des Amtsgerichts dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird bis zum 01. März eines laufenden Jahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende mit dem erweiterten Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Mitglieder-Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
6. Auflösung des Vereins.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins –im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)- besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer vertreten.

Dem erweiterten Vorstand gehören weitere drei stimmberechtigte Beisitzer an.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
5. Erstellung und Vorlage des Vorstandsberichts,
6. Erstellung und Vorlage des Kassenberichts.

§ 10

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen.

Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können die Öffentlichkeit hergestellt bzw. Gäste zugelassen werden. Hierüber befindet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung, bei einer Frist von einer Woche, bedarf der Schriftform unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder der Geschäftsführer, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird zur nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Annahme, Änderung oder Ablehnung vorgelegt.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Bei Dringlichkeit kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dieser Beschluss muss in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen bzw. Gäste zulassen.

§ 13

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Durch Mehrfachbeschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung wird abgestimmt, ob die beantragte Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung behandelt wird.

In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 14

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Personenwahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten.

Bei Satzungsänderungen ist der vollständige Wortlaut zu protokollieren.

Der Schriftführer der Mitgliederversammlung ist der Geschäftsführer. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Versammlungsleiter ein Vorstandsmitglied.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Euskirchen und soll dort für die Förderung der Kunst in der Eifel verwendet werden.

Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

§ 17

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 23. März 2010 außer Kraft.

Schleiden-Gemünd, den 01.10.2011